

Zur Einführung in die 13. BITBURGER GESPRÄCHE

Das Thema der 13. BITBURGER GESPRÄCHE – Umweltschutz und Gemeinwohl in der Rechtsordnung – läßt daran erinnern, daß sich die BITBURGER GESPRÄCHE bereits wiederholt Themen zugewandt haben, die den weiten Bereich von Technik und Recht berühren. So werden wir an die 7. BITBURGER GESPRÄCHE erinnert: Das damalige Thema „Die Rundfunkanstalten im Spannungsfeld von Informationspflicht und Informationsfreiheit des Bürgers“ hatte uns mit Fragestellungen konfrontiert, die als Probleme moderner technischer Entwicklung früheren Entwicklungsepochen fremd waren. Diese Entwicklung ist nicht abgeschlossen. Im Zuge der Entwicklung werden der Rechtspolitik neue Aufgaben gestellt. Da die Aether-Wellen an Staatsgrenzen nicht Halt machen, ergeben sich Forderungen an die Rechtsentwicklung im Bereich des Völkerrechts. Aber auch im innerstaatlichen Bereich treten Fragen auf, die neue Antworten erfordern. Ich denke hier besonders an die neuen Medien. Einen Einblick in die Regelungsbedürfnisse hat uns der 54. Deutsche Juristentag gegeben, in dessen Eröffnungsplenaryveranstaltung die Herren Professoren *Wolfgang Kaiser*, *Kurt Lücher*, *Klaus Stern* und *Friedrich Kübler* zu der Frage Stellung genommen haben: Neue Medien: Neue Aufgaben des Rechts? Da das Zusammenleben der Menschen von den Möglichkeiten der Telekommunikation sehr berührt wird, schließe ich nicht aus, daß wir uns in einem weiteren BITBURGER GESPRÄCH mit diesem Themenkreis erneut befassen.

Wir werden bei dem heutigen Thema insbesondere erinnert an die 11. BITBURGER GESPRÄCHE zum Thema „Technik und Recht“, die im Januar 1981 eine Lanze für sachgerechte Begleitung der technischen Entwicklung durch das Recht gebrochen haben. Wer die damalige Veranstaltung noch vor Augen hat, wird manche Parallele zu unserer heutigen Veranstaltung sehen.

Wir sind mit den 13. BITBURGER GESPRÄCHEN also beim Thema geblieben. „Umweltschutz und Gemeinwohl in der Rechtsordnung“ – das ist die Frage danach, wie der Staat in seiner Rechtsordnung auf die Probleme reagiert und reagieren soll, die die technische Entwicklung für unsere Umwelt mit sich bringt.

Diesem Fragenkreis wollen wir uns am heutigen Tage in der vollen Breite des Problems zuwenden. Nach einer grundlegenden Analyse durch Herrn Prof. Dr. *Ossenbühl* werden wir die Staatspraxis aus der Sicht eines Umweltministeriums durch Staatssekretär Prof. Dr. *Klaus Töpfer* und durch den Präsidenten des Umweltbundesamtes, Dr. *Heinrich von Lersner*, kennenlernen. Schließlich wird uns die europäische Sicht des Themas durch Herrn Prof. Dr. *Eckard Rehbinder* nähergebracht. Am morgigen Tage werden die Gespräche sodann spezieller. Sie werden eingegrenzt auf das Wasserrecht.

Am Beispiel des Wasserrechts wollen wir erörtern, *wie* die Rechtspolitik auf die gestellten Fragen unserer Zeit antworten kann. Das Generalthema wird Herr Prof. Dr. *Rüdiger Breuer* am Beispiel des Wasserrechts darstellen. Danach hören wir den Leiter der zuständigen Abteilung eines großen deutschen Industrieunternehmens, der BASF, Herrn Dr. *Hans Georg Peine*, zu den Abwasserstandards. Im Anschluß an ihn wird Herr Prof. Dr. *Jürgen Salzwedel* über neue Strukturen im Recht der Abwasserbeseitigung berichten.

In der Nachmittagsveranstaltung befassen wir uns mit dem Thema der Abwasserabgaben. Sie werden zunächst durch Herrn Prof. Dr. *Meinhard Schröder* aus dem System der Rechtsordnung analysiert, um danach von Herrn Dr. *Andreas Schendel* von den Bayer-Werken, Leverkusen aus der Sicht der Praxis der Betriebe näher untersucht zu werden.

Wie Sie aus der Ihnen vorliegenden Tagesordnung entnehmen, war vorgesehen, die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien zu ihrer Haltung zum Umweltschutz am Samstagvormittag zu hören. Insoweit darf ich mir die Freiheit nehmen, die Tagesordnung zu ändern. Ich möchte vorsehen, daß wir die Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr am Samstagvormittag dazu benutzen, die bis dahin aufgetretenen Diskussionsbedürfnisse abzudecken. Ich darf das näher begründen. Frau Dr. *Hertha Däubler-Gmelin*, die Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, hatte zugesagt, für die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag zu berichten. Sie hat mir nunmehr mitgeteilt, durch den SPD-Bundesparteitag verhindert zu sein.

Dafür habe ich Verständnis.

Auch Frau Dr. *Sybille Engel*, Mitglied der FDP-Fraktion des Deutschen Bundestages, die für die FDP-Fraktion berichten sollte, hat mir ihre wahlkampfbedingte Verhinderung mitgeteilt.

Aus diesen Verhinderungsfällen ergeben sich Konsequenzen für den Ablauf der Tagung. Die Darstellung der Umweltschutzbemühungen nur durch die Fraktion der CDU/CSU würde, gerade während eines Bundestagswahlkampfes, unausgewogen erscheinen müssen. Einem solchen Erscheinungsbild dürfen sich die BITBURGER GESPRÄCHE nicht aussetzen. Ich bitte Sie daher um Verständnis für die Änderung.

Zur Thematik selbst möchte ich noch einige Anmerkungen machen:

Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß der Vorstand der Gesellschaft für Rechtspolitik es nicht als Ziel dieser Gespräche angesehen hat, solche Themenbereiche hervorzuholen, die in den Hintergrund getreten sind. Daß sich ein Grundrecht auf Umweltschutz nicht empfiehlt, ist im Anschluß an *Kloepfer* „Zum Grundrecht auf Umweltschutz“, sehr verbreitet. Auch der Gedanke der Verbandsklage dürfte bei diesen Gesprächen dahinstehen können. Mit den 13. BITBURGER GESPRÄCHEN erstreben wir, den Schutz unserer Umwelt als ein selbstverständlich gewordenenes Element des Gemeinwohles zu kennzeichnen, das neben anderen Elementen des Gemeinwohles Berücksichtigung verdient. Der Staat als oberster Hüter des Gemeinwohles hat in seiner Rechtsordnung – sowohl bei ihrer Ausgestaltung wie bei ihrem Vollzug – für angemessene Relationen zu sorgen. Das Gemeinwohl ist zwar ein Rechtsbegriff, der – wie in der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz – verfassungsrechtlich erfaßt ist. Das Gemein-

wohl ist dennoch keine ein für alle Mal festgesetzte unverrückbare Größe. Sein Inhalt ist vielmehr von den Gegebenheiten abhängig, es muß immer wieder neu bestimmt werden.

Zu den Gegebenheiten dürfte auch die Absatzfähigkeit der in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Produkte rechnen. Es läge nicht im Sinne des Gemeinwohles, durch Umweltschutzaufgaben die Produkte der Betriebe so zu verteuern, daß sie sich in der Konkurrenz mit ausländischer Ware nicht mehr absetzen lassen. Dieser Gesichtspunkt wird zur Zeit durch eine nicht hinnehmbare Zahl von mehr als 2 Millionen Arbeitslosen verstärkt.

Aber auch die Rücksichtnahme auf andere Interessen, die bei der Lösung der Gemeinwohlaufgabe Berücksichtigung verdienen, darf nicht dazu führen, daß wir den biologischen Ast absägen, auf dem wir alle sitzen. Das biologische System beziehungsweise die biologischen Systeme dürfen nicht zum Umkippen gebracht werden. Dem Waldsterben muß beispielsweise ein Ende gesetzt werden. Daher müssen geeignete, auch rechtliche Maßnahmen ergriffen werden, die weitere Schäden verhindern. Neue Belastungen müssen – soweit angängig – vermieden werden.

Indes fragt es sich, ob es richtig ist, jedweder Veränderung der natürlichen Umweltbedingungen den Kampf anzusagen. Dagegen könnten gewichtige Bedenken sprechen. Nahezu jeder Einfluß der Zivilisation und Technik verlangt von der Umwelt ihren Preis. Soweit dieser Preis von der Umwelt bezahlt werden kann, könnte er angemessen sein. Auch das biologische System erweist sich nicht als starres Gebilde, es dürfte anpassungsfähig sein. Im Rahmen der Anpassungsfähigkeit dürften Einflüsse auf das System, die keine bleibenden Schäden verursachen, auch vor der Rechtsordnung erträglich erscheinen.

Die Rechtsordnung dient dem Menschen. Der Mensch in seiner Würde ist der oberste Rechtswert. Den Menschen vor Gefahren zu schützen, die ihm aus seiner Umwelt drohen, ist daher eine wichtige Aufgabe des Staates. Sie dürfte sich nicht in gleicher Weise auf Flora und Fauna erstrecken, ohne allerdings das übrige Leben auf dieser Erde außer Betracht zu lassen. Um ein Beispiel zu bilden: Es könnte mit dem gemeinen Wohl unverträglich sein, den Schutz einer seltenen Blume an einem bestimmten Standort höher zu bewerten als die Möglichkeit, durch Inanspruchnahme dieses Standorts Arbeitsplätze zu beschaffen.

Man hört immer wieder, bei konsequentem Schutz der Umwelt würden Investitionsmittel eingesetzt, die in der Lage seien, zur Belebung des Arbeitsmarktes beizutragen. Daran erscheint mir richtig, daß Investitionen für den Umweltschutz zu Arbeitsplätzen führen. Soweit diese Investitionen vom Staat zu leisten sind, werden dafür aber zusätzliche Haushaltsmittel gebraucht. Soweit sie der privaten Wirtschaft durch den Staat auferlegt werden, stellen sie kein produktives Kapital dar, sondern führen dazu, daß die Produkte die Kosten der Investitionen zusätzlich zu den anderen Kosten einbringen müssen, also teurer werden. Das mag im Falle ernsthafter Gefahr geboten sein. Es darf jedoch nicht dazu führen, die Investitionen zu vernachlässigen, von denen die Arbeitsplätze in höherem Maße abhängig sind.

Wir wollen uns bemühen, uns im Laufe dieser Tagung auf eine grundsätzliche Hal-

tung zum Umweltschutz als Teil der Gesichtspunkte zu verständigen, die im Interesse des gemeinen Wohles beachtet werden müssen.

Ich wünsche Ihnen allen und mir selbst die Offenheit der Diskussion, die die BIT-BURGER GESPRÄCHE stets ausgezeichnet hat.